

# Plakatierungsrichtlinien der Gemeinde Schöntal

Hinweis: Der Begriff Plakate schließt im Folgenden auch sämtliches Zubehör (bspw. zur Befestigung) mit ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal hat am 27.09.2022 folgende Richtlinien beschlossen:

## 1. Allgemeine Richtlinien

- a) Plakatierungserlaubnisse werden regelmäßig für maximal 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgestellt. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- b) Die Anzahl der Plakate beschränkt sich auf maximal 3 Plakate pro Ortschaft. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.  
Die Ortschaften sind:
  - 1) Aschhausen
  - 2) Berlichingen
  - 3) Bieringen
  - 4) Kloster Schöntal
  - 5) Marlach
  - 6) Oberkessach
  - 7) Sindeldorf
  - 8) Westernhausen
  - 9) Winzenhofen
- c) Das Anbringen von Plakaten auf privatem Eigentum wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht gedeckt. Derartige Genehmigungen sind vom Veranstalter beim Eigentümer selbst einzuholen.
- d) Alle Plakate sind mit einem der Erlaubnis beigefügtem Aufkleber zu versehen. Der Aufkleber ist gut sichtbar anzubringen. Nicht genehmigte Plakate (ohne Aufkleber) können von der Gemeinde Schöntal auf Kosten des Erlaubnisempfängers abgenommen und vernichtet werden. Die Gemeinde ist von allen Ansprüchen freizustellen.
- e) Soweit Plakatanschlagtafeln in den Ortschaften vorhanden sind (an den Hauptstraßen), sind diese zu benutzen und die Plakate dort anzubringen.
- f) Plakate dürfen nicht geklebt werden.
- g) Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ablauf der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entfernen. Ist dies nicht der Fall, kann die Gemeinde Schöntal die Entfernung auf Kosten des Erlaubnisnehmers durchführen.

## 2. Nicht erlaubte Stellen zur Plakatierung

Die Plakatierung ist an folgenden Stellen nicht gestattet:

- a) Kloster Schöntal: L 1025 im Bereich ab der Jagstbrücke, Wanderparkplatz bis zur Abbiegung Honigsteige

## 3. Verkehrssicherheit und Haftung

- a) Der Erlaubnisempfänger ist verpflichtet, die Plakate in einwandfreiem Zustand zu halten. Er hat den Zustand der Plakate während der Dauer der Plakatierung zu überwachen und auftretende Schäden sofort zu beseitigen.
- b) Der Erlaubnisempfänger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und haftet somit für alle Aufwendungen und Schäden, die durch die Plakate entstehen.

- c) Die Aufstellung und Anbringung der Plakattafeln hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Behinderungen, auch Sichtbehinderungen und Gefährdungen sind auszuschließen.
- d) Auf Gehwegen, die schmaler als 1 m sind, dürfen keine Plakattafeln aufgestellt werden.
- e) Vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

#### **4. Entfernung von Plakaten**

Plakate werden ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Erlaubnisempfänger entfernt wenn

- a) Plakate an nichtgenehmigten Stellen angebracht werden,
- b) die Anzahl der genehmigten Plakate überschritten wird,
- c) der Erlaubniszeitraum überschritten wird,
- d) sich Plakate in einem nicht der Richtlinien konformen Zustand befinden.

#### **5. Gestaltung von Plakaten**

- a) Die Plakate dürfen maximal die Größe DIN A1 haben.
- b) Es sind einheitlich gestaltete Plakate zu verwenden.

#### **6. Plakatierung aus Anlass von Wahlen**

- a) Die Anbringung von Wahlplakaten kann entgegen der allgemeinen Richtlinien unter 1. bis zu 3 Monate vor der Wahl erlaubt werden.
- b) Auf Grund der Wahlfairness muss den anfragenden Parteien jeweils dieselbe Anzahl an Plakaten erlaubt werden, sofern dies nicht mit übermäßigen Umständen verbunden ist. Um dieser Regelung gerecht zu werden, kann die Maximalanzahl der Plakate aus den allgemeinen Richtlinien unter 1. entsprechend angepasst werden.

#### **7. Weitere Auflagen**

- a) Weitere Auflagen können in die Erlaubnis eingebunden werden.

Schöntal, 27.09.2022



Joachim Scholz  
Bürgermeister